

Friedhofsordnung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Obernsees für den Friedhof Obernsees

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Obernsees steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Obernsees.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Kirchengemeinde Obernsees ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Der Kirchenvorstand kann auch die Bestattung Auswärtiger zulassen.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Teil 2: Ordnungsvorschriften

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig, pietätvoll gegenüber anderen Friedhofsbesuchern und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen der Beauftragten des Kirchenvorstandes sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher zu folgenden Zeiten geöffnet:

- in den Monaten März und Oktober:	von 07:00 bis 18:00 Uhr
- in den Monaten April und September:	von 07.00 bis 19:00 Uhr

- in den Monaten Mai bis August: von 07:00 bis 20:00 Uhr
- in den Monaten November bis Februar: von 08:00 bis 17:00 Uhr

- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) Wasserentnahmestellen und Gießkannen zu verunreinigen,
 - i) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - j) zu rauchen,
 - k) das Mitnehmen von Tieren - Blindenhunde ausgenommen,
 - l) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung abzuhalten,
 - m) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bestatter, Bestatterinnen und alle Gewerbetreibenden müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen.
- (3) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (4) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (5) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (6) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (7) Gewerbetreibende haben den Zeitpunkt ihre Arbeiten rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und dürfen erst mit deren Zustimmung die Arbeiten beginnen.
- (8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

Teil 3: Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldung der Bestattung ist durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 8 Zuweisung der Grabstätte

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen.
Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9 Nutzungsrecht

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der Zahlung der festgesetzten Gebühr und der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung. Der Antrag auf Nutzung einer Grabstätte erfolgt in Schriftform.
- (3) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 6 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen

Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.

- (6) Wird zum Ableben der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
- (7) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (8) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechts dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechts hingewiesen wird, das Nutzungsrecht.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Zum Ausheben und Schließen des Grabes kann ein Bestattungsunternehmen der eigenen Wahl des Nutzungsberechtigten beauftragt werden.
Das Ausheben und Schließen geschieht in Verantwortung des beauftragten Unternehmens.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung sind auf dem Boden der Grabstätte einzugraben.

§ 11 Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen sind die Gräber mit folgenden Maßen anzulegen:
 - a) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
 - b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
 - c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
 - d) für Personen über 12 Jahre 1,80 m.
 - e) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt,
dabei beträgt die Mindesttiefe 0,80 m.

§ 12 Größe des Grabes

- (1) Bei Anlage der Gräber werden unterirdisch folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Erdbestattungen für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 - b) Erdbestattungen für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
 - c) Aschenurnen:
Länge 0,50 m, Breite 0,50 m, Abstand 1,00 m

§ 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	15 Jahre
für Aschen	15 Jahre

§ 14 Belegung der Grabstätte

- (1) Einzel-, Wiesen- und Kindergräber dürfen belegt werden mit einer (1) Erd- oder einer (1) Urnenbestattung.
Als zusätzliche Belegung ist eine (1) weitere Urnenbestattung möglich.
- (2) Doppelgräber dürfen belegt werden mit einer (1) Erd- oder einer (1) Urnenbestattung. Als zusätzliche Belegung sind eine (1) weitere Erdbestattung und bis zu drei (3) weitere Urnenbestattungen möglich.
- (3) Urnengräber dürfen mit max. vier (4) Urnenbestattung belegt werden.
- (4) Eine Belegung mit einem (1) Totgeborenen ist ebenfalls möglich.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist einer Erst- oder Zusatzbelegung ist eine weitere Zusatzbelegung als Ersatzbelegung auf dem frei gewordenen Grab möglich. Für Erdbestattungen als Ersatzbelegungen bleiben die Einschränkungen der Absätze 1 bis 4 bestehen. Sie sind nur möglich auf frei gewordenen Gräbern, die für Erdbestattungen vorgesehen sind.
- (6) Es dürfen grundsätzlich nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

§ 15 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen von biologisch abbaubaren Urnen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

- (5) Umbettungen werden von einem auf dem Friedhof zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte, an Nachbargrabstätten und den Anlagen des Friedhofs durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) werden bei Bedarf aktualisieren.

Teil 4: Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

- (1) Als Grabstätte wird der Ort bezeichnet, der zur Bestattung eines Verstorbenen, von der Friedhofsverwaltung zugewiesen wird. Die Grabstätte wird nach der Bestattung wieder mit Erde bedeckt.
- (2) Eine Grabstätte kann mehrere Gräber enthalten. Dabei kann das Grab einer Urne über dem einer Erdbestattung liegen.
- (3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Friedhofsverwaltung.
- (4) Je nach Art der Grabstätte sind Urnen- oder Erdbestattungen zulässig.
- (5) Über einer Grabstätte befindet sich je nach Art der Grabstätte und Maßgabe der Friedhofsordnung und des Friedhofsplanes die dazu gehörige Grabanlage.
- (6) Bis zum Ablauf der Ruhefrist einer in der Grabstätte bestatteten Person darf ein Grab nicht neu belegt werden. Zusätzliche Belegungen einer Grabstätte sind nach Maßgabe der Friedhofsordnung je nach Art der Grabstätte bei noch freien Gräbern möglich.

- (7) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Einzelgräber (mit Grabmal)
 - b) Doppelgräber (mit Grabmal)
 - c) Urnengräber (mit Grabmal)
 - d) anonyme Urnengräber (mit oder ohne Gedenktafel)
 - e) Wiesengräber (mit liegendem Grabstein)
 - f) Kindergräber (mit Grabmal)

§ 18 Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für die gesamte Grabbreite erwirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 19 Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 20 Wiederbelegung

- (1) Grabstätten können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 18 sinngemäß.

§ 21 Zusätzliche Belegung des Grabes

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann, soweit noch freie Plätze in der Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung vorhanden sind, eine zusätzliche Belegung insbesondere durch Angehörige beantragen.

- (2) Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Lebensgefährten und Verlobte
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie
 - d) angenommene Kinder und Geschwister
 - e) die Ehegatten, der unter c) bezeichneten Personen
- (3) Zusätzliche Belegungen der Grabstätte sind nur möglich, wenn der damit verbundene Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts genehmigt wird.

§ 22 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültigen Vorschriften.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren bei vorzeitiger Auflösung der Grabanlage.

§ 23 Errichtung einer Grabanlage

- (1) Der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte ist berechtigt auf der Grabstätte eine Grabanlage nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung und des Friedhofsplanes zu errichten.
- (2) Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags auf ein Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung der Nutzungsberechtigten zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabanlage.
- (3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf des Nutzungsrechts dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem und eingeebnetem Zustand übergeben.
- (7) Wird die Grabstätte nicht abgeräumt und ordnungsgemäß übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungs- oder Entschädigungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

§ 24 Begriffsdefinitionen und Erlaubnisgesuch zur Aufstellung einer Grabanlage

- (1) Grabanlage: Sämtliche Gegenstände, die zur Ausstattung einer Grabstätte auf dem Friedhof dienen.
- Grabstein: Die am Kopfende der Grabanlage senkrecht stehende Steinplatte.
- Grabeinfassung: Die Einfassung und zugleich Außenbegrenzung der Grabanlage.
- Grabplatte: Eine liegende bzw. nur leicht geneigte Steinplatte.
- Grabmal: Die/Der (zum Gedenken an Verstorbene) errichtete Grabstein, Grabplatte, Kreuz, Stele oder andere Gestaltungsform.
- (2) Eine Grabanlage in ihrer konkreten Form, Ausstattung und Werkstoffen darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (3) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung einer Grabanlage ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
- (4) Mit dem Erlaubnisgesuch zur Aufstellung einer Grabanlage ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in doppelter Ausführung, möglichst in DIN A 4 einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzutragen und die zur Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (6) Auf einer Grabstätte darf nur eine Grabanlage errichtet werden.
- (7) Wird eine Grabanlage ohne Genehmigung errichtet oder entspricht sie nicht dem genehmigten Entwurf, so kann sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um eine nicht genehmigte Grabanlage zu errichten.

§ 25 Form und Werkstoffe der Grabanlage

- (1) Die Grabanlage muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Sie muss sich der Umgebung anpassen und den ortsüblichen Gestaltungsformen entsprechen. Die Proportionen von Höhe, Länge, Breite und Stärke der einzelnen Elemente und der Gesamtgestaltung müssen stimmig sein – siehe § 26.
- (2) Als Werkstoff für Grabmale ist Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz erlaubt. Die sichtbare Verwendung von Beton und Mauersteinen sind nicht zulässig.

- (3) Als Werkstoff für Grabeinfassungen ist nur Naturstein erlaubt. Wird ein Grabstein gesetzt, muss die Grabeinfassung farblich passend zum Grabstein ausgeführt werden. Übergangsweise ist bis zu einem Jahr nach der Bestattung eine Grabeinfassung aus Holz gestattet.
- (4) Die Werkstoffe der Grabanlagen sollten aus Materialien bestehen, die Mäh- und Reinigungsarbeiten, die bis an die Ränder der Grabeinfassungen bzw. Grabmale durchgeführt werden, ohne Beeinträchtigungen und Schäden widerstehen.
- (5) Nicht zulässig sind:
 - a) Rasenkantensteine, Mauerwerk oder Nachbildungen von Felsen
 - b) Bauformen in Tropfstein, Gips, Zementmasse oder Beton
 - c) Kunststoffe, Folien, Planen, Glasplatten, Bleche, auch nicht unter der Erdoberfläche
 - d) Holzkreuze mit aufgemalter Maserung
 - e) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Sand, Splitt, oder Ähnlichem
 - f) Tonträger, Leuchteffekte und ähnliches
 - g) Inschriften, Ornamente und Symbole mit grellen oder bunten Farben
 - h) Inschriften, Ornamente und Symbole, die nicht aus Metall oder aus dem Material sind, das für das Grabmal verwendet wird

§ 26 Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden

§ 27 Maße der Grabanlage

- (1) Bei einem Kindergrab dürfen folgende Maße nicht überschritten werden:
 - a) Breite des Grabmals: 0,60 m
 - b) Höhe des Grabmals: 0,80 m
 - c) Länge der Grabanlage: 1,00 m
 - d) Breite der Grabanlage: 0,80 m
 - e) Höhe der Grabeinfassung: 0,20 m
- (2) Bei einem Einzelgrab dürfen folgende Maße nicht überschritten werden:
 - a) Breite des Grabmals: 0,70 m
 - b) Höhe des Grabmals: 1,20 m
 - c) Länge der Grabanlage: 1,80 m

- d) Breite der Grabanlage: 1,00 m
 e) Höhe der Grabeinfassung: 0,20 m
- (3) Bei einem Doppelgrab dürfen folgende Maße nicht überschritten werden:
 a) Breite des Grabmals: 1,10 m
 b) Höhe des Grabmals: 1,20 m
 c) Länge der Grabanlage: 1,80 m
 d) Breite der Grabanlage: 1,40 m
 e) Höhe der Grabeinfassung: 0,20 m
- (4) Bei einem Urnengrab mit Grabstein dürfen folgende Maße nicht überschritten werden:
 a) Breite des Grabmals: 0,60 m
 b) Höhe des Grabmals: 0,80 m
 c) Länge der Grabanlage: 1,00 m
 d) Breite der Grabanlage: 0,80 m
 e) Höhe der Grabeinfassung: 0,20 m
- (5) Bei einem Urnengrab mit Grabplatte dürfen folgende Maße nicht überschritten werden:
 a) Länge der Grabanlage: 1,00 m
 b) Breite der Grabanlage: 0,80 m
 c) Höhe der Grabeinfassung: 0,20 m
 Ist die Grabplatte leicht geneigt, darf sie mit ihrer hinteren Kante höchstens 0,15 m höher als die Grabeinfassung sein. Auf Urnengräbern mit Grabplatte sind keine Grabmale zugelassen.
- (6) Ein Wiesengrab besteht nur aus dem liegenden, ebenerdigen Grabstein und der davor liegenden Wiese. Weitere Gegenstände zur Ausgestaltung der Grabstätte sind nicht erlaubt.
 Der Bereich der Wiese vor dem Grabstein muss mindestens betragen:
 bei einem Urnengrab: 1,20 m in der Länge und 0,50 m in der Breite
 bei Erdbestattungen: 1,80 m in der Länge und 1,00 m in der Breite
- (7) Anonyme Urnengräber haben keinerlei Grabanlage.
 Die Urnen werden in einem dafür vorgesehenen Bereich bestattet.
 Der Bereich wird nicht bepflanzt, er ist nur mit Wiese bedeckt. Es ist dem Nutzungsberechtigten gestattet an einer von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stelle an der angrenzenden Mauer eine Gedenktafel anzubringen.
 Die Gedenktafel wird in einheitlicher Ausführung ohne Inschrift von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt und nach Beschriftung angebracht.
 Die Gedenktafel ist genehmigungspflichtig.
 Es gilt dieselbe Verfahrensweise wie für das Erlaubnisgesuch zur Aufstellung einer Grabanlage nach § 24.
 Die Bestimmungen für die Inschriften auf Grabmälern nach § 25 und § 27 sind für Gedenktafeln anzuwenden.
- (8) Die Höhe des Grabmals und der Grabeinfassung wird gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmal- bzw. der Grabeinfassung.
- (9) Wenn anstelle eines Grabsteines ein Kreuz gesetzt wird, auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht werden sollen oder das Grabmal so schmal ist, dass die Breite

nur bis zu 40 % der Höhe beträgt, kann der Kirchenvorstand zulassen, dass die vorgeschriebene Höhe um bis zu 20 cm überschritten wird.

- (10) Sollen auf Urnengräbern mit Grabplatte figürliche Aufsätze angebracht werden, kann dies der Kirchenvorstand zulassen, vorausgesetzt sie sind nicht höher als 20 cm, gemessen von der Oberkante der Grabeinfassung.
- (11) Die Grabeinfassung muss mindestens 10 cm und darf höchstens 20 cm stark sein und darf höchstens 20 cm über den gewachsenen Boden herausragen.
- (12) Komplette Abdeckung durch eine Grabplatte ist erlaubt.

§ 28 Inschriften

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (2) Nicht gestattet sind Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, im Widerspruch zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis stehen oder das Empfinden bzw. die Gefühle anderer verletzen könnten.
- (3) Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und angemessen verteilt sein.

§ 29 Fundament und Gründung der Grabanlage

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Maßgeblich für die bei der Errichtung eines Grabmals geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Unverzüglich nach der Errichtung einer Grabanlage muss der Friedhofsverwaltung ein Nachweis nach den Bestimmungen der TA-Grabmal über die Prüfung der Standsicherheit der Grabanlage vorgelegt werden.
- (3) Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten Grabsteinen.
- (4) Die Fundamente von Grabmal und Grabeinfassung dürfen nicht sichtbar sein.
- (5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 30 Verkehrssicherheit der Grabanlage

- (1) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m.
- (2) Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

- (3) Die Grabmale und die sonstigen Teile der Grabanlage sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- (4) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch eine fachkundige Firma beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für Schäden.
Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabanlage und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (5) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabanlage oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder die Grabanlage entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile der Grabanlage aufzubewahren.
- (6) Der Friedhofsträger übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen an Grabanlagen, insbesondere für solche, die durch Setzungen, Regenfälle, Unwetter, Gewalteinwirkung Dritter, Arbeiten Dritter, Tiere, höhere Gewalt oder Geländeänderungen verursacht worden sein könnten. Für das Friedhofspersonal haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (7) Der Nutzungsberechtigte akzeptiert, dass Mäh- bzw. Reinigungsarbeiten bis direkt an die Grabeinfassung durchgeführt werden dürfen. Er hat keinen Anspruch auf Ersatz oder Ausbesserung eventuell dadurch verursachter Beschädigungen der Grabanlage.

§ 31 Veränderung der Grabanlage

- (1) Grabanlagen oder deren Einzelteile dürfen vor Ablauf der Grabanlagenberechtigungszeit nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an der Grabanlage vorbehalten haben.
- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabanlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabanlagen in einem

Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden.

Bei denkmalgeschützten Grabanlagen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

- (3) An Grabanlagen mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabanlage verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabanlage dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.

§ 32 Bepflanzung und Pflege der Grabanlage

- (1) Jede Grabanlage ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabanlagen sind mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen. Bäume oder großwüchsige Sträucher sind nicht erlaubt. Die Grabanlagen sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabanlagen und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Bepflanzungen auf der Grabanlage dürfen in der Höhe die Hälfte der je nach Grabart zugelassenen Grabmalshöhe und in der Breite die Grabanlagenbreite nicht überschreiten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte wird gebeten, das Gras direkt um seine Grabeinfassung bzw. um sein Grabmal niedrig zu halten.
- (4) Die Grabstätte ist, sobald es die Witterung zulässt, innerhalb von 6 Wochen nach einer Bestattung abzuräumen, aufzuhügeln und ordentlich gärtnerisch zu gestalten. Ein Grabhügel soll nicht unter 10 cm hoch sein. Übrige Erde ist vom Nutzungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, kompostierbare Abfälle in die von dem Friedhofsträger vorgegebenen Sammelbehälter abzulegen.
- (6) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen.
- (7) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabanlage nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen.
- (8) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte.
- (9) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (10) Urnenfreigräber und Wiesengräber bestehen aus ebenerdiger Wiesenfläche, für deren Pflege die Friedhofsverwaltung verantwortlich ist. Das Bepflanzen der Fläche ist nicht gestattet.

§ 33 Bepflanzungen und Veränderungen außerhalb der Einfassung und bei fehlender Einfassung

- (1) Einfassungen oder Einfriedungen der Grabanlage durch Hecken, die höher als 0,20 m sind, sind nicht erlaubt.
- (2) Hat eine Grabanlage keine Grabeinfassung und erlaubt die Art der Grabstätte eine Bepflanzung, so kann diese ebenerdig zur Umgebung erfolgen oder auf einem Erdhügel, der nicht mehr als 20 cm über das umgebende Gelände herausragt und die für die jeweilige Grabart erlaubte Grabanlagenbreite und -länge nicht überschreitet.
- (3) Anpflanzungen aller Art und Veränderungen des Geländes außerhalb der Grabanlage sind ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht gestattet.
- (4) Beeinträchtigungen, wie z.B. durch herabfallendes Laub hat der Nutzungsberechtigte zu dulden.
- (5) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist untersagt.
- (6) Das Abstellen von Blumenvasen und anderen Gegenständen im Friedhofsgelände außerhalb der Grabanlage ist nicht erlaubt.
- (7) Das Ablagern von Erde auf dem Abfallplatz ist nicht gestattet.

§ 34 Ausstattung der Grabanlage

- (1) Verwelkte Blumen und Sträucher sind von den Grabanlagen zu entfernen.
- (2) Der Würde des Ortes nicht angemessene Gefäße für Blumen (z. B. Konservendosen und dgl.) und Gegenstände dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Das Abstellen von Blumenschalen, Blumen, Gedenksteinen und anderen Gegenständen auf der Fläche von Wiesengräbern und anonymen Urnengräbern ist nicht gestattet.

§ 35 Maßnahmen bei Verwahrlosung der Grabanlage

- (1) Wird eine Grabanlage nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabanlage innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf zwei Monate befristeten Hinweis an der Grabanlage auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabanlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabanlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter

Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabanlage unverzüglich in Ordnung zu bringen.

In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen.

In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, die gesamte Grabanlage einschließlich der Fundamente innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass die gesamte Grabanlage, Bepflanzung und Ausstattungsgegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigen Ausstattungsgegenständen gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung die Ausstattungsgegenstände entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

Teil 5: Leichenhalle

§ 36 Benutzung der Leichenhalle

Die Benutzung der Leichenhalle (im Eigentum der Gemeinde Mistelgau) wird durch Satzung oder Verordnung der Gemeinde Mistelgau geregelt.

§ 37 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 38 Benutzung der St.-Jakobs-Kirche

- (1) Die St. Jakobs-Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelisch-lutherischen Kirche bestimmt.
 - (2) Der Trauergottesdienst erfolgt nach der Bestattung bzw. Verabschiedung des Verstorbenen am Friedhof bzw. an der Leichenhalle.
 - (3) Eine Aufbahrung von Verstorbenen und Urnen in der Kirche ist nicht möglich.
 - (4) Das Verändern von Einrichtungsgegenständen der Kirche, jedwede zusätzliche Ausstattung der Kirche zur Trauerfeier und Verteilen von Schriften ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes erlaubt.
 - (5) Der Kirchenvorstand kann genehmigen, dass die Kirche für andere christliche Konfessionen zur Verfügung gestellt wird.
- § 4 Absatz 2 - 4 gilt auch für die Trauerfeier in der Kirche.

§ 39 Ausnahmen

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, insbesondere wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabanlage, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabanlagen, wegen geplanter Umgestaltungsmaßnahmen auf dem Friedhof oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Obernsees, den 20. März 2019

Der Kirchenvorstand

Anhänge: Friedhofsgebührenordnung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Obernsees für den Friedhof Obernsees

Friedhofsgebührenordnung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Obernsees für den Friedhof Obernsees

§1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Inanspruchnahme des Friedhofs Obernsees werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3 Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte verpflichtet.

§ 4 Grabstättengebühr

Die Grabstättengebühr beträgt für die komplette Belegungszeit

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | ein Einzelgrab | € 530.- |
| b) | ein Doppelgrab | € 1.060.- |
| c) | ein Urnengrab | € 530.- |
| d) | ein anonymes Urnengrab | € 730.- |
| | (Kosten für Gedenktafel enthalten, ebenso die Friedhofsunterhaltungspauschale für die Liegezeit) | |
| e) | ein Wiesengrab | € 530.- |
| f) | ein Kindergrab | € 530.- |
| g) | zusätzliche Urne in bestehendes Erd-bzw. Urnengrab | € 530.- |

Die Verlängerungsgebühr wird entsprechend anteilig berechnet.

§ 5 Friedhofsunterhaltungspauschale

- (1) Für die Unterhaltungsausgaben auf dem Friedhof wird eine Friedhofsunterhaltungspauschale erhoben.
- (2) Sie ist jährlich zu bezahlen und beträgt für:
 - a) ein Doppelgrab € 25,-

- | | | |
|----|---------------------------|--------|
| b) | ein Einzel- und Urnengrab | € 16,- |
| c) | ein Wiesengrab | € 12,- |

§ 6 Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle regelt die Gemeinde Mistelgau als Eigentümer und Betreiber des Gebäudes.

§ 7 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernsees, den 28. Mai 2019

Der Kirchenvorstand